

V 634 - 31715/2017
Uwe Meyer

Kiel, 09.08.2017¹
Tel. +49 431 988-7166

Neufassung Gewerbeabfallverordnung Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein

Veranlassung

Die Neufassung der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) ist in wesentlichen Teilen am 01. August 2017 in Kraft getreten. Die Mitteilung 34 – Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) bedarf in erheblichem Umfang der Aktualisierung. Eine neue LAGA-Mitteilung zur Gewerbeabfallverordnung wird nicht vor Herbst 2018 zu erwarten sein.

Vor diesem Hintergrund werden in diesem Papier die Grundzüge der neuen GewAbfV dargestellt und Hinweise für den Vollzug zur Verfügung gestellt. Ergänzt werden die Aussagen durch Antworten auf Fragen aus der Praxis (**Anlage**). Auch auf Aussagen der sehr ausführlichen Begründung der Verordnung (s. Bundesratsdrucksache 2/17²) kann zurückgegriffen werden.

Im Sinne einer Harmonisierung des Vollzugs ist beabsichtigt, die aktualisierte LAGA-Vollzugshilfe in Schleswig-Holstein einzuführen. Daher sind die Aussagen dieses Papiers als vorläufig anzusehen.

Die wesentlichen Anforderungen an die Vorbehandlung von Gemischen treten erst zum 01.01.2019 in Kraft. Sie werden daher in dieser vorläufigen Vollzugshilfe nicht tiefergehend thematisiert.

Auch darüber hinaus deckt dieses Papier nicht alle Regelungsinhalte der Verordnung ab. Bei Bedarf – also wenn es entsprechende Hinweise aus der Praxis gibt – kann dieses Papier fortgeschrieben und ggf. auch korrigiert werden.

Grundzüge der neuen Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung dient der Umsetzung der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) auf dem Gebiet der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen bzw. der Konkretisierung der Anforderungen an eine hochwertige

¹ Ziffer 7 aktualisiert am 22.11.2017

² http://www.bundesrat.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Archiv/Drucksachen/Archiv-Drucksachen-Formular.html?resourceId=4732112&input_=4988576&pageLocale=de&d_search=&d_drucksachennummersearch=2%2F17&startDate=&endDate=&submit=Suchen

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

Verwertung dieser Abfälle nach den §§ 7, 8 KrWG. Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes haben ergeben, dass nur ein sehr geringer Anteil gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle und gemischter Bau- und Abbruchabfälle für ein Recycling zurückgewonnen wird. Das Aufkommen entsprechender Mischabfälle wurde auf nahezu 6 Mio. Tonnen jährlich bundesweit abgeschätzt, wovon ein Anteil kleiner 10 Prozent einem Recycling zugeführt wurde. Die Gutachter sahen hier ein erhebliches Potenzial zur Steigerung der Ressourceneffizienz. Diese unbefriedigende Ausgangslage und das Ziel der Verordnung sind bei allen aufkommenden Vollzugsfragen zu berücksichtigen.

Es soll sich etwas ändern!

Zur Verfolgung dieser Zielsetzung werden in den §§ 3 und 8 GewAbfV Getrenntsammlungspflichten festgelegt. Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass die jeweils in Absatz 1 genannten Fraktionen regelmäßig getrennt erfasst werden können. Damit sollen Fraktionen generiert werden, die mit möglichst geringem verfahrenstechnischen Aufwand zu Sekundärrohstoffen hoher Qualität führen.

Nur wenn die getrennte Erfassung im Einzelfall technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann darauf verzichtet werden. Dies ist durch den Abfallerzeuger nachzuweisen.

Die im Ausnahmefall entstehenden Gemische sind nach §§ 4 und 9 einer Vorbehandlung zur Aussortierung von Abfällen für das Recycling oder – im Fall bestimmter mineralischer Bau- und Abbruchabfälle – einer Aufbereitung zu definierten Gesteinskörnungen zuzuführen.

Auch von dieser Pflicht kann nur im Einzelfall aufgrund technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit abgewichen werden. Und auch hier gilt, dass der Ordnungsgeber davon ausgeht, dass derartige Gründe im Regelfall nicht vorliegen. Die Erzeuger und Besitzer der Abfälle haben das Vorliegen solcher Gründe zu dokumentieren.

Nur wenn auch die Vorbehandlung der Gemische nicht möglich ist, können sie einer energetischen Verwertung zugeführt werden, § 4 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 5.

Ab dem 01.01.2019 werden an die Vorbehandlungsanlagen hohe Anforderungen hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Sortier- und Recyclingquoten gestellt (§ 6). Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt müssen die Betreiber der Anlagen den Abfallerzeugern auch die Einhaltung der Anforderungen bestätigen (§ 4 Abs. 2).

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

Einige Anforderungen beispielsweise an die Dokumentation und an die Getrenntsammlung bei Bau- und Abbruchmaßnahmen sind für die Betroffenen neu und für kleine und mittlere Unternehmen sicherlich eine Herausforderung. Die zuständigen Abfallbehörden werden gebeten, hier zunächst und vorrangig beratend zu agieren. Allerdings ist für das Jahr 2018 beabsichtigt, den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung zum Schwerpunkt zu machen.

Inhalt

1. Anwendungsbereich – Abfälle, Anfallstellen.....	4
1.1 Gewerbliche Siedlungsabfälle.....	4
1.2 Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle	5
1.3 Anfallstellen	5
2. Regelungsadressat (persönlicher Anwendungsbereich)	5
3. Getrenntsammlung gewerblicher Siedlungsabfälle	6
3.1 Grundanforderung	6
3.2 Ausnahmen vom Getrenntsammlungsgebot.....	6
3.3 Zumutbare Mehrkosten für eine getrennte Sammlung.....	7
4. Getrenntsammlung bei Bau- und Abbruchabfällen.....	7
4.1 Grundanforderungen	7
4.2 Ausnahmen bei Bau- und Abbruchabfällen	7
4.3 Unterstützung des selektiven Rückbaus.....	8
5. Dokumentation der Getrenntsammlung.....	8
5.1 Gewerbliche Siedlungsabfälle.....	8
5.2 Bau- und Abbruchabfälle	10
6. Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle.....	10
6.1 Entsorgungsmöglichkeiten für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle	10
6.2 Vorbehandlung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle	11
6.3 Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht	12
6.4 Sonderfall Getrenntsammlungsquote größer 90 Prozent.....	13
7. Verbringung von Abfallgemischen.....	14

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

1. Anwendungsbereich – Abfälle, Anfallstellen

1.1 Gewerbliche Siedlungsabfälle

Die Verordnung gilt für alle Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihrem Schadstoffgehalt und dem Reaktionsverhalten den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, die aber nicht aus privaten Haushaltungen stammen (vgl. § 2 Nr. 1).

Darunter fallen beispielsweise Verpackungsabfälle, wenn sie nicht entsprechend der VerpackV zurückgegeben werden. Es können aber auch produktionsspezifische Abfälle der Industrie bspw. aus Papier, Kunststoffen, Holz, Textilien oder Metallen oder Verbunde daraus darunter fallen, wenn sie Haushaltsabfällen ähnlich sind.

Sofern diese Abfälle aber „gewerbetypische“ Verunreinigungen aufweisen, die üblicherweise in Haushaltsabfällen nicht zu finden sind, unterliegen sie nicht der Begriffsbestimmung der gewerblichen Siedlungsabfälle und damit auch nicht der Verordnung.

Für Elektroaltgeräte und Altbatterien gelten die Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes bzw. des Batteriegesetzes abschließend.

Die Novelle der GewAbfV kann als Begründung für Änderungen der Zuordnung von Anfallstellen nicht herangezogen werden. In § 2 Nr. 2 GewAbfV wird der Begriff „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ in gleicher Weise definiert wie in der bisherigen Verordnung. Es gibt daher keine Veranlassung, an der bisherigen Zuordnungspraxis etwas zu ändern.

Nicht zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Das sind Hausmüll und Sperrmüll aus Wohnungen, einschließlich Studentenwohnheimen, Senioren- und Altenwohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Schrebergärten, Wochenendhäusern sowie aus anderen der privaten Lebensführung zuzurechnenden Grundstücks- oder Gebäudeteilen. Werden diese Abfälle von gewerblichen Vermietern (z.B. Wohnungsbaugesellschaften oder von diesen beauftragten Verwaltungsgesellschaften) übernommen, ändert sich die Herkunft nicht. Die Abfälle bleiben solche aus privaten Haushaltungen und sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Auch Abfälle, die in Ferienwohnungen, in Feriensiedlungen, auf Campingplätzen oder in Sportboothäfen anfallen, gelten als Abfälle aus privaten Haushaltungen, sofern sie durch die private Lebensführung der Urlauber, Camper oder Segler entstehen und nicht aus dem Betrieb des Campingplatzes oder Sportboothafens (z.B. Büro) herrühren.

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

1.2 Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle

Die Verordnung gilt auch für Bau- und Abbruchabfälle. Ausgenommen davon sind allerdings Boden, Baggergut und Gleisschotter.

1.3 Anfallstellen

Die Verordnung gilt überall dort, wo die genannten Abfälle anfallen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle werden regelmäßig in allen Unternehmen und Einrichtungen erzeugt, die nicht den privaten Haushaltungen zugeordnet werden, bspw. in Verwaltungen und Büros, dem Handel, in Arztpraxen, Schulen, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Handwerksbetrieben und auch in Industriebetrieben und dem produzierenden Gewerbe.

Die Verordnung gilt außerdem bei allen Baustellen, bei denen nicht ausschließlich die ausgenommenen Abfälle Boden, Baggergut und Gleisschotter anfallen. Sie gilt aber nicht, wenn ein privater Bauherr Arbeiten selbst durchführt und die Abfälle in eigener Verantwortung entsorgt oder einem von ihm beauftragten Gewerbetreibenden konkrete Vorgaben für die Entsorgung macht.

2. Regelungsadressat (persönlicher Anwendungsbereich)

Die Verordnung gilt für alle Erzeuger und Besitzer (also auch Sammler und Beförderer) der genannten Abfälle sowie Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen. Die Begriffe Abfallerzeuger und Besitzer von Abfällen sind im KrWG definiert (dort § 2 Abs. 8 und 9).

Sowohl die Erzeuger wie auch die Besitzer von Abfällen haben die Rechtspflichten der Verordnung zu erfüllen; dies ergibt sich aus dem Wortlaut der einzelnen Vorschriften.

Abfallerzeuger ist derjenige, durch dessen Tätigkeit die Abfälle entstehen (Ersterzeuger). Auch Betreiber von Entsorgungsanlagen, in denen eine Änderung der Beschaffenheit oder Zusammensetzung der Abfälle bewirkt wird, gelten als Abfallerzeuger (Zweiterzeuger).

Besitzer der Abfälle ist jede weitere Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle innehat.

Bei Mietverhältnisse oder zentralen Gebäudebewirtschaftungen ist also der einzelne Mieter der Abfallerzeuger. Der Vermieter oder bspw. ein Center-Management gelten als Besitzer der Abfälle, weil diese natürlichen oder juristischen Personen die Verantwortung über die Art der Abfallbereitstellung tragen.

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

3. Getrenntsammlung gewerblicher Siedlungsabfälle

3.1 Grundanforderung

Wie bisher auch schon, sind

- Papier/Pappe/Karton (PPK mit Ausnahme von Hygienepapier),
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle und
- Bioabfälle

getrennt zu sammeln.

Zusätzlich wurden

- Holz und
- Textilien

in die Auflistung aufgenommen.

Umfasst sind auch weitere Fraktionen, wenn sie anfallen und die Abfälle mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind.

3.2 Ausnahmen vom Getrenntsammlungsgebot

Auf eine getrennte Sammlung kann beim Abfallerzeuger nur dann verzichtet werden, wenn sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Beide Tatbestände sind eng auszulegen; die Beweislast liegt beim Abfallerzeuger.

Auch wenn für einzelne der genannten Fraktionen Gründe für einen Verzicht auf die Getrenntsammlung nachgewiesen werden können, sind die anderen Fraktionen getrennt zu erfassen.

Bereits in der Vorschrift werden Gründe angeführt, bei denen aus technischer Sicht im Einzelfall der Verzicht auf die getrennte Sammlung denkbar ist.

So mag es Anfallstellen geben, bei denen keine Möglichkeit besteht, eine entsprechende Anzahl von Sammelbehältnissen aufzustellen. Dies müsste mit Hilfe von Lageplänen nachgewiesen werden.

Sofern Abfallbesitzer nur sehr begrenzten Einfluss auf die Nutzung der Sammelbehälter haben, insbesondere bei öffentlich zugänglichen Abfallbehältern, kann vom Getrenntsammlungsgebot auch abgewichen werden.

Wirtschaftlich unmöglich kann eine getrennte Sammlung etwa dann sein, wenn die Fraktion nur in sehr geringem Umfang und nur sporadisch anfällt. Auch für diese

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

Ausnahme hat der Abfallerzeuger die Gründe zu beschreiben.

3.3 Zumutbare Mehrkosten für eine getrennte Sammlung

Der Ordnungsgeber hat mit den Getrenntsammleranforderungen bereits klargestellt, dass Mehrkosten für eine getrennte Sammlung grundsätzlich zumutbar sind, sie müssten schon „außer Verhältnis“ zu einer Erfassung als Gemisch stehen. Es müssten also im Einzelfall außergewöhnliche Umstände vorliegen und dokumentiert werden, die deutlich höhere Kosten im Vergleich zu „normalen Anfallstellen“ belegen. Das einfache Vergleichen zweier Entsorgungsangebote - a) für gemischte Siedlungsabfälle, b) für mehrere Fraktionen – reicht nicht aus.

4. Getrenntsammlung bei Bau- und Abbruchabfällen

4.1 Grundanforderungen

Mit § 8 Abs. 1 werden künftig deutlich differenziertere Anforderungen an die Baustellenentsorgung gestellt. Es werden zehn Fraktionen aufgeführt, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten getrennt gesammelt werden sollen, i.d.R. damit sie einem hochwertigen Recycling zugeführt werden können.

Neu ist bspw. die Anforderung, Baustoffe auf Gipsbasis getrennt zu sammeln. Dadurch soll einerseits die Qualität der Ausgangsstoffe für definierte Gesteinskörnungen verbessert werden. Andererseits sollen aber Gipskartonplatten aus dem Trockenbau künftig auch einem Recycling zugeführt werden.

Eine weitergehende getrennte Sammlung kann sinnvoll sein. So ist denkbar, dass bestimmte Bauteile für eine Wiederverwendung getrennt bereitgestellt werden, andere Anteile der gleichen Fraktionen aber für ein Recycling. Dämmmaterialien können aus sehr unterschiedlichen Stoffen bestehen und sind daher getrennt für die jeweiligen Entsorgungswege bereitzustellen.

4.2 Ausnahmen bei Bau- und Abbruchabfällen

Die Systematik der Ausnahmen ist die gleiche wie für gewerbliche Siedlungsabfälle - nur im Einzelfall bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

Als zusätzlicher Grund für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird ein hoher Verschmutzungsgrad angeführt, weil man davon ausgeht, dass sich eine Verschmutzung auf Baustellen nicht immer vermeiden lässt. Dies gilt bspw. für Dämmstoffe oder Holz mit anhaftenden Bitumendachbahnen.

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

Eine technische Unzumutbarkeit kann begründet werden durch zu geringe Behälterstellflächen aber zusätzlich auch dadurch, dass die getrennte Sammlung von Beton (AS 170101), Ziegel (AS 170102) sowie Fliesen und Keramik (AS 170103) aus rückbaustatischen bzw. –technischen Gründen ausscheidet. Die Abfälle fallen oft als Verbund an und sind dann unter AS 170107 zu entsorgen.

Auch bei Bau- und Abbruchabfällen wird es kaum einen Grund geben, auf jegliche Getrenntsammlung zu verzichten.

4.3 Unterstützung des selektiven Rückbaus

Mit der Verordnung sollen sinnvolle Maßnahmen wie Gebäudevorerkundung und selektiver Rückbau attraktiver gemacht werden. So wird klargestellt, dass zur Begründung einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Getrenntsammlung keine Kosten herangezogen werden dürfen, die durch selektiven Rückbau vermeidbar gewesen wären. Wie ist das zu verstehen?

Für die Begründung einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist i.d.R. der Vergleich von Varianten erforderlich. Variante A wären die Kosten eines selektiven Rückbaus/Abbruchs mit Getrenntsammlung. Als Variante B wären zunächst die Kosten für einen Abbruch ohne selektiven Rückbau, die anschließende Vorsortierung auf der Baustelle und die erst dann mögliche Getrenntsammlung zu ermitteln. Diese Kosten wären vermutlich deutlich höher als die Kosten einer Variante C, die Abbruch ohne selektiven Rückbau und Zuführung von Gemischen zu Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen umfasst. Durch die Vorschrift in § 8 Abs. 2 Satz 5 GewAbfV wird dieser Kostenvergleich dadurch korrigiert, dass Kosten, die durch den selektiven Rückbau hätten vermieden werden können – hier also die nachträgliche Vorsortierung des Abbruchgutes und dessen getrennte Bereitstellung – von den Kosten der Variante B abgezogen werden müssen. Im Ergebnis werden Varianten A und B (also mit getrennter Sammlung) dadurch im Wirtschaftlichkeitsvergleich begünstigt.

5. Dokumentation der Getrenntsammlung

5.1 Gewerbliche Siedlungsabfälle

Nach § 3 Abs. 3 GewAbfV sind drei Sachverhalte zu dokumentieren:

1. die getrennte Sammlung,
2. der weitere Verwertungsweg der getrennt gesammelten Fraktionen,
3. die Gründe für Abweichungen von den Pflichten.

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

Der Abfallerzeuger hat die Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, wobei die Behörde eine elektronische Form verlangen kann (also bspw. eingescannte Unterlagen per Mail). Wenn der Abfallerzeuger unsicher ist, ob er die Anforderungen an die Dokumentation erfüllt, sollte er sich mit der für ihn zuständigen Abfallbehörde abstimmen.

Zu **Nummer 1** führt die Verordnung mehrere Möglichkeiten auf, die durch Kommata und „oder“ verknüpft sind. Hier besteht also gewisser Spielraum. Sinnvoll wäre es, in Lageplänen die Abfallbehälter nach Fraktion und Größe einzutragen. Aber auch durch Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine u.Ä. kann belegt werden, welche Fraktionen anfallen und dass sie getrennt gesammelt werden.

Die Dokumentation der getrennten Sammlung muss nur einmal erfolgen, sofern sich die Umstände vor Ort nicht verändern.

Zu **Nummer 2** ist vor der ersten Übernahme und bei geänderten Entsorgungswegen eine Bestätigung desjenigen gefordert, der den Abfall übernimmt (mit Name und Anschrift). Daraus muss hervorgehen, dass er diese Abfälle einem Recycling oder ggf. einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuführt. Es muss die Masse an Abfällen angegeben werden und welcher Art Anlage er sie zuführt (bspw. Papiersortieranlage).

Etwas unklar ist die Regelung in Bezug auf „die Masse“. Es kann hier nicht gemeint sein, dass sie für jede einzelne Charge zu dokumentieren ist, zumal die Masse bei den meisten kleinen und mittleren Anfallstellen nicht erhoben wird. Bis zum Vorliegen von bundeseinheitlichen Vollzugshinweisen wird es für ausreichend angesehen, wenn diejenigen, die den Abfall übernehmen, hinsichtlich jeder einzelnen Fraktion gegenüber dem Abfallerzeuger bestätigen, welche Abfälle sie abholen und welcher Art von Anlage sie diese zuführen. Einmalig sollte über das Behältervolumen, durchschnittliche Schüttgewichte und Füllstände sowie die Leerungsrhythmen die Masse bezogen auf eine bestimmte Zeiteinheit (Monat, Quartal, Jahr) einvernehmlich von Abfallerzeuger und Einsammler geschätzt werden.

Die Dokumentationsanforderungen nach **Nummer 3** für das Vorliegen von Sachverhalten, die Ausnahmen von der Getrenntsammlung rechtfertigen, sind in der Verordnung selbst nicht näher festgelegt. Naheliegend wäre eine textliche Beschreibung zu den im Unternehmen anfallenden Abfällen ggf. ergänzt durch wirtschaftliche Betrachtungen und Bezugnahmen auf die Lagepläne nach Nummer 1. Durch nachvollziehbare Beschriftung anderer Freiflächen kann ggf. dargelegt werden, warum diese nicht für die getrennte Sammlung zur Verfügung stehen (bspw. Rangierflächen).

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

Der Ausnahmecharakter der Vorschrift ist dabei zu beachten. Die Dokumentation muss es der Behörde ermöglichen, Besonderheiten der Anfallstelle und die Beweggründe des Abfallerzeugers, bestimmte Getrenntsammlerpflichten nicht zu erfüllen, nachzuvollziehen.

5.2 Bau- und Abbruchabfälle

Der Wortlaut der Vorschrift ist identisch zu den Anforderungen an gewerbliche Siedlungsabfälle. Allerdings kann die Behörde hier keine elektronische Vorlage verlangen.

Für größere und mittlere Baumaßnahmen kann auf die Ausführungen zu gewerblichen Siedlungsabfällen verwiesen werden.

Für kleinere Baumaßnahmen (bspw. Renovierungen) mit einem Abfallaufkommen kleiner 10 Kubikmeter kann auf eine Dokumentation verzichtet werden. Die Getrenntsammlungspflichten selbst gelten dennoch.

6. Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle

6.1 Entsorgungsmöglichkeiten für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle einer Vorbehandlung, einer energetischen Verwertung oder über die Restabfallbehälter dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen. Diese drei Möglichkeiten stehen in einer Rangfolge nach den Anforderungen der Abfallhierarchie.

Werden Abfallgemische nicht direkt einer Vorbehandlungsanlage zugeführt, sondern einem Zwischenlager oder einer Umschlaganlage, so sind die Gemische von dort aus zur Vorbehandlung weiterzuleiten.

Im Zwischenlager dürfen Gemische, die einer Vorbehandlungspflicht nach § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 3 unterliegen, zwar untereinander aber nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Sofern den der Vorbehandlungspflicht unterliegenden Gemischen im Zwischenlager / in der Umschlaganlage Abfälle entnommen werden (werthaltige Anteile, Störstoffe), gilt dies als Teil der Vorbehandlung und ist in der Gesamtbilanzierung zur Quotenermittlung zu berücksichtigen.

Nur so kann gewährleistet werden, dass die Anforderungen der GewAbfV nicht umgangen werden.

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

6.2 Vorbehandlung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle

Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle entstehen durch die Inanspruchnahme von Ausnahmen von der Getrenntsammlung. Sie bestehen häufig zu wesentlichen Anteilen aus Fraktionen, für die eigentlich ein Recycling möglich wäre. Aus diesem Grund sind sie nach § 4 Abs. 1 einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, die mit technischen Mitteln die Wertstofffraktionen rückgewinnt.

Die Pflicht zur Vorbehandlung gilt bereits zum 01. August 2017 (§ 4 Abs. 1). Die höheren Anforderungen an die Vorbehandlungsanlagen (insb. § 6 Abs. 1) und die Pflicht zur Bestätigung gegenüber dem Abfallerzeuger (§ 4 Abs. 2) treten dagegen erst zum 01.01.2019 in Kraft. Die Ermittlung der Sortier- und Recyclingquoten braucht daher in diesen vorläufigen Vollzugshinweisen für Schleswig-Holstein nicht betrachtet werden. Auch die Bestätigung der Vorbehandlung durch den Betreiber der Vorbehandlungsanlage und ggf. einen dazwischengeschalteten Beförderer gegenüber dem Abfallerzeuger wird hier nicht weiter behandelt.

Bei der Bereitstellung von Abfällen zur Vorbehandlung ist darauf zu achten, dass Abfälle aus der human- oder tiermedizinischen Versorgung und Forschung (Kapitel 18 AVV) im Gemisch nicht enthalten sind. Diese Abfälle sind getrennt zu entsorgen oder gemeinsam mit Restabfällen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Genauerer regelt die in Schleswig-Holstein eingeführte LAGA-Mitteilung 18.

Auch Bioabfälle und Glas sollen in den Gemischen nicht enthalten sein, da diese Fraktionen vorrangig getrennt zu sammeln sind. Im Übrigen ist im Regelfall davon auszugehen ist, dass derartige Abfälle die Vorbehandlung erschweren. Die Regelung ist allerdings nicht so strikt formuliert, weshalb geringe Verschmutzungen (bis zu 5 Masse-%) mit diesen Fraktionen toleriert werden können, außer der Betreiber der Vorbehandlungsanlage beanstandet die Qualität.

Übergangszeit bis zum 01.01.2019

Es kann als gegeben angesehen werden, dass es zurzeit nur wenige Vorbehandlungsanlagen gibt, die mit den in der Anlage zur Verordnung genannten Komponenten ausgestattet sind. Es ist aber davon auszugehen, dass die Zeit bis zum 01.01.2019 zur Vervollständigung des deutschen Anlagenparks genutzt wird.

Der Begriff Vorbehandlungsanlage wird in § 2 Nr. 4 definiert, wobei auf eine Bezugnahme der Anlage der Verordnung verzichtet wird. Die beispielhaft aufgeführten Verfahrensschritte Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung sind „oder“-verknüpft, was bedeutet, dass sie nicht alle vorhanden sein müssen, um von einer Vorbehandlungsanlage sprechen zu können.

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

Dies führt dazu, dass die Abfallerzeuger bis zum 31.12.2018 ihrer Verpflichtung bereits dann nachkommen, wenn sie ihre Abfälle „unvollkommenen“ Vorbehandlungsanlagen zuführen.

Vermischungsverbot in der Vorbehandlungsanlage

§ 6 Absatz 2 gilt bereits mit Inkrafttreten der Verordnung am 01. August 2017, da er von der längeren Frist in § 15 Abs. 2 ausgenommen ist. Abfallgemische, die den Sortier- und Recyclingquoten der Verordnung unterliegen, dürfen in den Anlagen zwar miteinander nicht jedoch mit anderen Abfällen vermischt werden.

Kaskadenentsorgung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 können die hohen Anforderungen an die Vorbehandlung ab 2019 auch durch hintereinandergeschaltete Anlagen erfüllt werden. Der Nachweis der Einhaltung der Sortier- und Recyclingquoten gestaltet sich dann aufwändiger. Anlagen zur Vorsortierung, wie sie derzeit zur Störstoffauslese, Erstauslese von Wertstoffen und Zusammenstellung größerer Transporteinheiten häufig vorhanden sind, können also auch künftig weiterbetrieben werden. Sie müssen die verbleibenden Abfälle dann aber einer qualifizierten Vorbehandlungsanlage zuführen und gemeinsam mit dieser eine saubere Dokumentation gewährleisten können.

Kontroll- und Dokumentationsanforderungen bei Vorbehandlungsanlagen

Die Regelungen der §§ 10 bis 12 (Eigenkontrolle, Fremdkontrolle, Betriebstagebuch) entsprechen weitgehend denen der bisherigen Gewerbeabfallverordnung. Insbesondere entfällt für Entsorgungsfachbetriebe und EMAS-zertifizierte Betriebe weiterhin die Fremdkontrolle. Grundsätzlich gelten die Anforderungen bereits ab August 2017. Sofern sie sich auf die Überprüfung oder Dokumentation der Sortier- und Recyclingquote beziehen, ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Höhe der Quoten erst 2019 in Kraft tritt, sondern auch die Anforderungen an den Betreiber, diese Quoten zu bestimmen (§ 6 Abs. 3-6).

6.3 Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

Die direkte energetische Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle soll deutlich reduziert werden. Daher ist nur noch bei dem nachgewiesenen Vorliegen von Ausnahmesachverhalten (technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar) eine direkte energetische Verwertung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Behörden haben einen engen Maßstab anzulegen.

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

Auch für die Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht sind die Voraussetzungen durch den Abfallerzeuger nachvollziehbar darzulegen, wobei die Behörden eine elektronische Vorlage verlangen können. Hinweise bzw. Anforderungen dafür stehen in der Verordnung selbst.

6.4 Sonderfall Getrenntsammlungsquote größer 90 Prozent

Bei einigen Anfallstellen verbleibt nach den Bemühungen zur Getrenntsammlung nur noch eine geringe Abfallmenge. Wenn nachweislich 90 Masse-% der gewerblichen Siedlungsabfälle im Vorjahr getrennt gesammelt wurden, dann darf der Abfallerzeuger das verbleibende Gemisch direkt einer energetischen Verwertung zuführen.

Der Begriff Getrenntsammlung ist durch § 3 Abs. 16 KrWG in Verbindung mit den Zielbestimmungen nach § 3 Abs. 1 GewAbfV eindeutig definiert. Er umfasst nur solche Abfälle, die für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling getrennt gesammelt werden. Insofern gehen auch nur derartig getrennt gesammelte Abfälle in den Zähler für die Berechnung der Getrenntsammlungsquote ein.

Die Getrenntsammlungsquote bezieht sich im Zähler wie im Nenner auf gewerbliche Siedlungsabfälle, was bedeutet, dass sie Haushaltsabfällen ähnlich bzw. vergleichbar sind (s. Nr. 1.1). Im Nenner sind die für die Überlassung an den öRE bereitgestellten Abfälle zur Beseitigung mit einzubeziehen. Faserhaltige Kunststoffreste oder Abfälle mit anhaftenden Emulsionen und andere spezielle Rückstände aus Industriebetrieben sind bei der Betrachtung nicht einzubeziehen.

Der Nachweis ist durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Die Anforderungen an diese Sachverständigen sind in § 4 Abs. 6 vorgegeben.

Übergangsvorschrift

Wenn noch in 2017 eine entsprechende Ausnahme in Anspruch genommen werden soll, so ist nach § 14 Nr. 1 der Nachweis bis zum 30.08.2017 der Behörde vorzulegen. Als Datengrundlage dienen dann die Monate Mai bis Juli 2017. Anders als in der Grundvorschrift (§ 4 Abs. 5 Satz 5) sind im Rahmen der Übergangsvorschrift die Nachweise zwingend und nicht nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Bei Ausnahmen für das Jahr 2018 sind die Monate August bis Dezember 2017 als Datengrundlage zu verwenden (§ 14 Nr. 2). Der Nachweis kann bis zum 31. März 2018 erstellt werden und ist nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Neufassung Gewerbeabfallverordnung

Vorläufige Hinweise für den Vollzug in Schleswig-Holstein (Stand 22.11.2017)

7. Verbringung von Abfallgemischen

Wenn von Schleswig-Holstein aus gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle in das Ausland verbracht werden sollen, stellt sich die Frage, inwieweit die GewAbfV einzuhalten ist und in welchen Fällen Einwandsgründe nach der EU-Abfallverbringungsverordnung (VVA) von der zuständigen Behörde (GOES) erhoben werden können.

Grundsätzlich ist die Gewerbeabfallverordnung an der Anfallstelle anwendbar, so dass die Anforderungen an die Erfassung der Abfälle von den Abfallerzeugern erfüllt werden müssen und von den Erzeugerüberwachungsbehörden zu überwachen sind.

Das Bundesumweltministerium hat am 17. Oktober 2017 die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten gemäß Art. 12 Absatz 6 der EG-AbfallverbringungsVO darüber unterrichtet, dass die Gewerbeabfallverordnung eine nationale Rechtsvorschrift ist, auf die sich die von den zuständigen Behörden in Deutschland gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c EG-AbfallverbringungsVO erhobenen Einwände künftig stützen können.

Dies bezieht sich auf gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 2 Nummer 1 GewAbfV, die als Gemische nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage unterliegen, sowie auf bestimmte Bau- und Abbruchabfälle nach § 2 Nummer 3 GewAbfV, die als Gemische nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 GewAbfV der Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage unterliegen. Erfasst sind sowohl die Vorbehandlung in Vorbehandlungsanlagen als auch das Verfahren R 13 (Zwischenlagerung), sofern dieses vor der Vorbehandlung durchgeführt wird.

Zudem ist mitgeteilt worden, dass die Vorbehandlungsanlagen ab dem 01. Januar 2019 nach § 6 GewAbfV in Verbindung mit der Anlage zur GewAbfV mindestens mit den in der Anlage genannten Komponenten ausgestattet sein müssen.

Demnach sind zukünftig Einwände gegen Verbringungen, bei denen insb. eine energetische Verwertung im Ausland ohne Einhaltung der Vorbehandlungsanforderungen der GewAbfV erfolgen soll, gemäß Art. 12 Absatz 1 Buchstabe c EG-AbfallverbringungsVO möglich. Zudem ist auch die Anordnung von Auflagen gem. Art. 10 Absatz 1 EG-AbfallverbringungsVO denkbar. Zukünftig wird es daher möglich sein, Abfallverbringungen, bei denen die Anforderungen der GewAbfV umgangen werden, zu verhindern.